

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



50. Jahrgang / lfd. Nummer 2 vom 13.02.2019

INHALT

1. Tagesordnung für die 34. Sitzung des Rates der Stadt Waltrop am Dienstag, den 26.02.2019, 19.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses
2. Bekanntmachung über den Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit eines Reihengrabfeldes
3. Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Tagesordnung für die 34. Sitzung des Rates der Stadt Waltrop am Dienstag, den 26.02.2019, 19.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses

I. öffentliche Sitzung

1. Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr (Entwurf)
Vorlagen-Nummer:2014-20/1136
2. Mitteilungen und Anfragen

II. nichtöffentliche Sitzung

3. Mitteilungen und Anfragen

Waltrop, den 13.02.2019



(Brautmeier)
Allgemeiner Vertreter

Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit eines Reihengrabfeldes

Es wird hiermit öffentlich gemäß § 14 Absatz 4 der Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 31.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 43. Jahrgang / lfd. Nummer 18 vom 31.10.2012), geändert durch Satzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 46. Jahrgang / lfd. Nummer 16 vom 08.12.2015) bekanntgemacht, dass für die

**ersten fünf Grabreihen der Reihengrabstätten in Reihengrabfeld
„O“, auf denen Bestattungen in der Zeit vom 10.05.1987 bis zum
11.03.1989 stattgefunden haben,**

die Nutzungs- und Ruhezeit abgelaufen ist, bzw. bis zum 11.03.2019 abläuft.

Die vorgenannten Gräber werden mit Wirkung vom 01.06.2019 abgeräumt und zur Wiederbelegung vorbereitet.

Angehörige der auf diesem Grabfeld bestatteten Verstorbenen werden gebeten, sofern sie Grabsteine und Einfassungen noch anderweitig verwenden wollen, diese bis zum genannten Termin von den Gräbern zu entfernen.

Die bei der Abräumung noch vorhandenen Einfassungen, Grabmäler, Bepflanzungen usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Waltrop über.

Waltrop, den 17.01.2019
StS. RBF/Hz

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag:

Hinz
Stadtoberinspektor

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

I. Die Stadt Waltrop als Meldebehörde ist gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) berechtigt, Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften zu erteilen, und zwar an

1. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG). In diesem Fall wird, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache zusätzlich zu den oben genannten übermittelt.
2. Mandatsträger, Presse und Rundfunk bei Alters- und Ehejubiläen. Es darf zusätzlich die Auskunft über das Datum und die Art des Jubiläums erteilt werden (§ 50 Abs. 2 BMG).
3. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von gedruckten Adressbüchern verwendet werden.

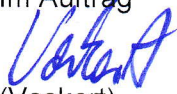
Sie haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an die vorgenannten Adressaten.

Das Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG steht Ihnen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu. Sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu Ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

II. Das Bürgerbüro der Stadt Waltrop, Rathaus- Altbau, Münsterstr. 1, hält für Sie Formulare bereit, auf denen Sie durch Erklärung von ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen Gebrauch machen können.

Waltrop, den 21.01.2019

Stadt Waltrop
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag


(Voskort)

Fachbereichsleiter